



Auslobung

Wohnquartiere stärken, Integration und Teilhabe fördern!

Neue Landesförderung „Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement“

Inzwischen haben die niedersächsischen Städte und Gemeinden die Herausforderungen einer Erstaufnahme zahlreicher Flüchtlinge erfolgreich gemeistert. Nun gilt es, die zugewanderten Mitbürger zu integrieren. Die Erfahrungen zeigen, dass sie vorrangig in solche Stadtteile ziehen, in denen sie Nachbarn ihrer eigenen Herkunft finden, die ihre Muttersprache sprechen und bei denen sie sich zuhause fühlen. Gleichzeitig ziehen sie in diejenigen Stadtteile, in denen sie bezahlbaren Wohnraum und Chancen auf Beschäftigung finden. Durch eine deutliche Zunahme der Anwohner in den jeweiligen Stadtteilen und Orten können soziale Konflikte dadurch entstehen, dass die soziale Infrastruktur den veränderten Anforderungen nicht mehr entspricht.

Neben der Herausforderung durch größer werdende und dichter besiedelte Stadtteile kommen die Veränderungen durch den demografischen Wandel, insbesondere in kleinstädtischen und ländlichen Kommunen, hinzu: Abwanderung eines Teils und Alterung des anderen Teils der Bevölkerung beeinflussen und verschlechtern die Versorgungslage der Gemeinden. Verschieben sich dann die sozialen Gefüge durch eine steigende Migrationssituation, so ist eine Integration sowohl in Ballungsgebieten als auch im ländlichen Raum oft schwer umsetzbar.



1. Die Idee

Mit der neuen Landesförderung in der Stadtentwicklung sollen innovative Projekte zur Förderung der Integration und der Teilhabe finanziell unterstützt werden. Dafür stehen 2017 und 2018 jeweils 1,5 Millionen Euro bereit.

Um die zu fördernden Projekte zügig und wirkungsvoll auf den Weg zu bringen, wurde entschieden, die Fördermittel über diesen Wettbewerb zu vergeben.

Mit dem Wettbewerb sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen, mit ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden.

Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikten aufgrund kultureller Unterschiede vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern. Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden.

Es soll bewusst ein breites Spektrum unterschiedlicher Ansätze ermöglicht werden, um landesweit für die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen vor Ort passgenaue Lösungen zu erreichen.

Ziel kann und soll es sein, integrative Handlungsansätze zu entwickeln, die die Gemeinwesenarbeit mit der Stadtteil-, Quartiers- bzw. Ortsentwicklung verknüpfen. Denn schließlich sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement im Flächenland Niedersachsen etabliert und wie über das sozialraumorientierte Handeln Verbesserungen des Wohnquartiers oder Ortsteils erreicht werden können.



2. Der Wettbewerb

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Projekte muss es eine Bestenauswahl geben. Dazu laden wir mit dem Wettbewerb herzlich ein. Für die dann von der Jury ausgewählten Projekte erhalten die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller eine finanzielle Zuwendung.

Wenn Sie Handlungsansätze haben, die erwarten lassen, dass sie

- die Strukturen des Wohnquartiers verbessern und städtebaulich behutsam aufwerten,
- den sozialen Zusammenhalt sichern und die gesellschaftliche Teilhabe fördern,

dann stellen Sie gerne einen Antrag.

Sie können auch für präventive Maßnahmen Ideen einreichen, wenn diese in der Lage sein können, den sich abzeichnenden sozialen, demografischen und integrativen Problemlagen eines Gebietes entgegen zu wirken und so eine soziale Brennpunktbildung zu vermeiden. Zusätzlich bietet die Modellförderung in einem festgelegten Rahmen Beratung und Unterstützung an.

Der Wettbewerb wird vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Postfach 141, 30001 Hannover ausgelobt.

3. Was wird gefördert?

Das Quartier

Die geplanten Maßnahmen sind zielgerichtet in einem sozialräumlich abgegrenzten Projektgebiet (Quartier) durchzuführen. In Kleinstädten sowie Gemeinden im ländlichen Raum können auch mehrere kleine Gebiete zu einem Gesamtprojekt zusammengefasst werden. Zur Beschreibung des Projektgebiets gehören

- eine genaue Darstellung (Kartenausschnitt, Straßenliste, Begrenzung) des Gebietes inkl. der Größe der Fläche,
- die ungefähre Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner und
- die bisherige Nutzungsstruktur.



1. Bei Projekten, die dem Auf- und Ausbau von Strukturen der Gemeinwesenarbeit und des Quartiersmanagements dienen, sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- Aufbau bzw. Weiterentwicklung einer Anlaufstelle vor Ort mit „Kümmerer“- , Vernetzungs-, Beratungs- und Vermittlungsfunktionen,
- Aktivierung und Unterstützung von Selbstorganisation und Beteiligung, Förderung von Selbsthilfepotenzialen und Partizipation,
- Förderung von Kommunikation, Vernetzung und Kooperation durch den Auf- und Ausbau bzw. die Umsetzung geeigneter Kooperationsstrukturen mit Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Sportvereinen, anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren und der Gemeinde,

- Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, Abbau von Konflikten und Stärkung der Integration der verschiedenen Bevölkerungs- und Interessengruppen im Quartier und Wohngebiet,
- Lokale Anlaufstelle mit bedarfsgerechter Beratung zu unterschiedlichen Fragestellungen, bzw. Vermittlung zu Diensten und Angeboten,
- Vorbereitung und Umsetzung von Projekten zur Aufwertung der Wohnqualität, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raums einschließlich kriminalpräventiver Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Ansehens des Quartiers und zur Öffentlichkeitsarbeit.



2. Bei strategischen, innovativen sozialen Projekten, die die Ziele der sozialen Gebietsentwicklung und Strukturverbesserung in besonderer Weise befördern, sind insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig:

- Qualifizierung von Hauptamtlichen, auch in Einrichtungen, für die Kooperation mit Ehrenamtlichen,
- Beratung und Begleitung von Freiwilligeninitiativen beim Aufbau ihrer Arbeit,
- Maßnahmen zur Verbesserung von Bildungs- und Beschäftigungschancen durch niedrigschwellige Angebote für alle Generationen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der quartiersbezogenen Zusammenarbeit der Gemeinwesenarbeit mit weiteren Akteuren vor Ort und in der Gesamtkommune,

- Schaffung und Einrichtung von Räumen der Begegnung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts,
- Vorbereitung und Umsetzung kriminalpräventiver Maßnahmen im Wohnumfeld,
- Maßnahmen zur Bildung und Unterstützung ehrenamtlicher Trägerorganisationen für Mobilitätsangebote einschließlich investiver Maßnahmen (soweit nicht MW),
- Maßnahmen nach Ziffer 1 zur Verstetigung der aufgebauten Strukturen.

Fördervoraussetzung für Projekte nach Ziffer 2 ist das Bestehen von ehrenamtlichen oder professionellen Strukturen der Gemeinwesenarbeit oder des Quartiersmanagements entsprechend Ziffer 1.



Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- bereits begonnene Maßnahmen,
- Pflichtaufgaben des Zuwendungsempfängers,
- Maßnahmen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Finanzierungs- bzw. Förderregelungen Zuwendungen erhalten.

4. Das Bewerbungsverfahren

Am Wettbewerb teilnehmen können Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, juristische Personen des privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z.B. gGmbH) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.

Der Bewerbungsantrag besteht aus zwei Teilen, dem Antrag auf Förderung und als Anlage die „Inhaltliche Projektdarstellung“. Sämtliche inhaltliche Angaben und Unterlagen können direkt online ausgefüllt und bearbeitet werden.

Der Antrag auf Förderung kann bei der NBank unter der Internet-Adresse www.nbank.de abgerufen werden. Im Antrag sind die für die Bewilligung der Förderung notwendigen Angaben einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplans anzugeben.

In der Anlage „Inhaltliche Projektdarstellung“ werden alle Angaben aufgenommen, die für die inhaltliche und konzeptionelle Projektbeschreibung erforderlich sind. Die Anlage „Inhaltliche Projektdarstellung“ ist aufrufbar über die Internetseite: www.gwa-nds.de.

Der Bewerbungsschluss

Der vollständige Antrag ist **bis zum 24.05.2017** bei der NBank, Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover www.nbank.de einzureichen. Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern ausgefüllte Anlage „Inhaltliche Projektdarstellung“ wird der NBank von der LAG zur Verfügung gestellt.

Es gilt das Eingangsdatum der Email. Im Falle der Postversendung gilt das Datum des Poststempels.

5. Die Jury

Die Jury setzt sich aus unabhängigen Fachleuten, Vertretern der Verbände und Vertretern des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zusammen. Die Jury tagt Ende Juni 2017.

Die Entscheidung der Jury wird den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

6. Die Zuwendung

Voraussetzungen für die Zuwendung

- Neben der Teilnahme am Wettbewerb ist die Jury-Entscheidung schriftlich anzuerkennen.
- Die Förderziele und die Anforderungen aus dem Bewilligungsbescheid sind einzuhalten.
- Das Einvernehmen der Gemeinde muss vorliegen.
- Bereitschaft zur Beteiligung an Erfahrungsaustausch und Netzwerktreffen.
- Die Einverständniserklärung zur Nutzung und Veröffentlichung der Projektdaten und Ergebnisse der geförderten Projekte durch MS, LAG und NBank auch auf Internetplattformen. Dies gilt insbesondere auch für die zur Veranschaulichung des Projektes ausgewählten Fotografien, Planausschnitte, Zeichnungen und Skizzen.
- Bereitschaft zur Mitwirkung an der Evaluierung des Förderprogramms.

Die Höhe der Förderung

- Die Förderung beträgt 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, pro Projekt maximal 70.000 Euro.
- Führt ein Antragsteller mehrere Projekte durch, kann die Förderung auf 150.000 Euro erhöht werden.
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- Sachmittel und investive Ausgaben sollen ein Drittel der Gesamtfördersumme nicht überschreiten.
- Die Höhe der Zuwendung soll im Einzelfall 10.000 Euro, bei Gemeinden 25.000 Euro nach VV-Gk Nr. 1.1. zu § 44 LHO nicht unterschreiten.
- Eine Förderung von Teilprojekten aus einer beantragten Gesamtmaßnahme ist möglich.
- Ebenso kann es Ausnahmen im Einzelfall geben, z.B. wenn die Umsetzung des Projektes nur mit einer abweichenden Förderung möglich ist.

Wie lang ist der Förderzeitraum?

- Der Förderzeitraum darf den 31.12.2018 nicht überschreiten.

Wann können die Projekte gestartet werden?

- Nach der schriftlichen Mitteilung durch das MS über die Auswahlentscheidung.

Was ist noch zu beachten?

- Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung der Jury aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung eines Zuweisungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Auslobung Abweichungen zugelassen worden sind.
- Die Teilnehmenden am Förderprogramm legen mit dem Verwendungsnachweis einen Erfahrungsbericht zur Förderung vor, der von MS als Grundlage für eine Evaluation herangezogen wird.
- Sofern die Zuwendungsmittel durch Gemeinden, Samtgemeinden oder Landkreise an Dritte weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7. Die Servicestelle

Für die Modellförderung wurde eine Servicestelle eingerichtet. Diese Aufgabe übernimmt die LAG Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V., Stiftstraße 15, 30159 Hannover. Die Servicestelle dient der Unterstützung des Landes, der Zuwendungsempfänger und der am Programm beteiligten Akteure. Die Zuwendungsempfänger werden durch die Servicestelle beraten und bei der Umsetzung der Projekte begleitet. Die Servicestelle organisiert in enger Abstimmung mit dem Sozialministerium und der NBank einen landesweiten Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den geförderten Projekten. Dort haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, Fragen zur Organisation und Umsetzung der Projekte bis hin zum Erfahrungsbericht und zum Verwendungsnachweis zu diskutieren und zu klären.

Im Jahr 2017 sind zwei Workshops geplant. Termine und Orte werden auf der Internetseite www.gwa-nds.de bekannt gegeben. Die Vertreter der geförderten Projekte werden per Email eingeladen.

Für nicht ausgewählte Projekte

Antragstellerinnen und Antragsteller von nicht ausgewählten Projekten erhalten auf Wunsch eine fachkundige Beratung vor Ort, um ihre Projektantrag für einen weiteren Wettbewerb an die Anforderungen oder Umsetzungsmöglichkeiten anpassen zu können.

8. Ihre Ansprechpartner

Für Ihre Fragen im Rahmen des Wettbewerbs oder der Durchführungsphase stehen wir Ihnen wie folgt zur Verfügung:

a) Das Rückfragekolloquium

Hier haben Sie die Möglichkeit Ihre Fragen zur Förderung und zum geplanten Förderantrag im Rahmen eines Kolloquiums zu stellen.
Es findet statt am

Freitag, dem 28.04.2017 von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

NBank Hannover, Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

b) Ihre Ansprechpartner

Bei der NBank

Frau Melchior Tel.: 0511 - 30031 - 426
 Fax: 0511 - 30031 - 11 426
 E-Mail: petra.melchior@nbank.de

Frau Franke Tel.: 0511 - 30031 - 415
 Fax: 0511 - 30031 - 11 415
 E-Mail: jana.franke@nbank.de.

Bei der Servicestelle (Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e.V.)

Frau Klatt Tel.: 0511 - 12312 - 769
 Fax: 0511 - 1612503
 E-Mail: johanna.klatt@lag-nds.de

Herr Kissling Tel.: 0511 - 12312 - 669
 Fax: 0511 - 1612503
 E-Mail: markus.kissling@lag-nds.de

Beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Herr Kuthe Tel.: 0511 -120 - 5842
 Fax: 0511 -120 - 99 5842
 E-Mail: christian.kuthe@ms.niedersachsen.de

Herr Preul Tel.:0511 -120 - 5859
 Fax: 0511 - 120 -99 5859
 E-Mail: volker.preul@ms.niedersachsen.de